



Vereinssatzung (Neufassung 2025)

rot = löschen blau= neu

SV Blau-Weiss Wiehre Freiburg e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen:

- § 1 Name, Sitz, **Rechtsform**, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck **und Gemeinnützigkeit**
- § 3 Vereinsämter
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 **Grundlage der Vereinsarbeit**
- § 24 Verträge mit Dritten
- § 25 Kassenprüfer
- § 26 Vereinsabteilungen

B. Mitgliedschaft:

- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Jugendliche Mitglieder
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 **Vereinsstrafen**
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Ehrungen
- § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

D. Sonstiges:

- § 27 Datenschutz
- § 28 Haftung und Versicherungsschutz

C. Organe des Vereins:

- § 14 Organe
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Anträge zur MV
- § 17 Beschlussfassung der MV
- § 18 Wahl und Stimmrecht
- § 19 Außerordentliche MV
- § 20 Vorstand
- § 21 Zuständigkeit VS
- § 22 Befugnisse geschäftsführ. VS
- § 23 Einberufung u. Beschlussfassung VS u. geschäftsführ. VS

E. Schlussbestimmungen:

- § 29 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung
- § 30 Satzungsänderung u. sonstige Vereins-Ordnungen
- § 31 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung in männlicher Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter !

A. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Blau-Weiss Wiehre Freiburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg/Brsg.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg/Brsg. eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau-weiss.
Das Vereinsement enthält das Wasserschloßchen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Die Verwirklichung erfolgt u.a. durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) Durchführung von Sportkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen.
 - b) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren und Breitensports im Herren und Frauenbereich..
 - c) Abhalten eines geordneten Spiel- und Übungsbetriebes des Fußballsports und anderer Sportarten.
 - d) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
 - e) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, einschließlich des Wettkampfsports, insbesondere durch Förderung des Jugend- und Breitensportes. Der Sport wird verwirklicht durch Abhalten eines geordneten Spiel- und Übungsbetriebes des Fußballsports und anderer Sportarten (z.B. Tischtennis, Kegeln, Freizeitsport etc.).

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter (bisher § 23)

1. Ein Amt im Vereinsvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass ein Mitglied des Vorstands für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhält.
Personen die Auftragnehmer bzw. Angestellte des Vereins sind, dürfen kein Amt im Vorstand haben.
2. **a)** Mitglieder der Vorstandes und sonstige beauftragte Vereinsmitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB), hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
Die Aufwendungen sind zu belegen und innerhalb des Jahres geltend zu machen, in dem sie entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
b) Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26 EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes kann bezahlt werden. Die o.a. Zahlungen erfolgen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
c) Für eine Übungsleitertätigkeit kann auch eine Übungsleiterpauschale wie in 2.b). bezahlt werden.
3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann durch den Vorstand, unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erfolgen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund e.V.
2. Er ist Mitglied in den jeweiligen Fachsportverbänden, denen die einzelnen Abteilungen angehören. Die Regelwerke der Verbände und des Sportbundes gelten, soweit sie die Teilnahme der Mitglieder am Verbandssportbetrieb betreffen, unmittelbar für die Mitglieder des Vereins. Verbandsbeiträge dienen dem Zweck des Vereins.

§ 5 Grundlage der Vereinsarbeit

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratische Grundordnung und zur unantastbaren Menschenwürde. Die Vereinsarbeit soll im Zeichen von gegenseitiger Wertschätzung, Toleranz und Vielfalt stehen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, tritt aber allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

Diskriminierungen aufgrund rassistischer Zuschreibungen, des Geschlechtes, der sexuellen Ausrichtung oder Identität, der ethnischen Herkunft oder der Religion haben bei uns keinen Platz.

Personen, die sich rechts- oder linksextrem äußern oder Bereitschaft zu gewalttätigem Verhalten zeigen oder dieses gut heißen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ebenso die Personen die sich gegen körperliche und geistige Einschränkungen negativ äußern.

B. Mitgliedschaft:

§ 6 Mitgliedschaft (§ 4)

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder b) passive Mitglieder
 - c) **Mitglieder Erwachsen, Jugend und Kinder** d) **Familien** e) Ehrenmitglieder
2. a) Aktive Mitglieder (**incl. Senioren**) sind diejenigen, die sich im Sinne des Vereinszweckes sportlich betätigen.
- 2.b) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch materielle und ideelle Unterstützung.
- 2.c) Jugendliche Mitglieder **und Kinder** (siehe § 7)
- 2.d) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag Des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. (siehe Ehrenordnung).
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Eine Mitgliedschaft kann auf Antrag für eine bestimmte Zeit ruhen. (z.B. bei längerem Auslandsaufenthalt)

§ 7 Jugendliche Mitglieder (§ 5)

1. Die Rechtsverhältnisse der Jugendmitglieder kann der Verein in einer Jugendordnung besonders regeln. Sofern diese keine anderweitige Regelung enthält, sind Kinder und Jugendliche Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Sie haben die gleichen Pflichten wie die aktiven und passiven Mitglieder und sind den Satzungen und Spielordnungen unterworfen.
Jedoch kein aktives und passives Wahlrecht, (**erst ab dem 16. Geburtstag**) außer bei der nach der Jugendordnung stattfindenden Jugendversammlung.

3. Die Beitragspflicht als Jugendmitglied dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird. Im Folgejahr ist der Beitrag als Aktivmitglied bzw. Passivmitglied geschuldet.
4. Für Jugendliche treten die gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigter für die entstehenden Beitragsverpflichtungen ein, wenn diese nicht bezahlt werden.
5. Alle Handlungen, die sich mit dem Jugendschutzgesetz nicht vereinbaren lassen, sind ihnen untersagt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft (§ 6)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische **Person (Unternehmen, andere Vereine)** werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Es besteht keine Aufnahmepflicht, bzw. keinen Aufnahmeanspruch.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters/ Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags und Eintrag in die Mitgliederliste durch den Vorstand.
3. Der Vorstand kann eine Aufnahme verweigern.
In diesem Fall muss dem Antragsteller umgehend ein schriftlicher Bescheid zugehen. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer Ablehnung dem Aufnahmesuchenden bekannt zu geben.
Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung beim Vorstand einzubringen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand.

§ 9 Mitgliedsbeiträge (§ 8)

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, **eine Aufnahmegebühr und Umlagen** erhoben.
Die Höhe der Beiträge, **Gebühr, sowie der Zweck, die Dauer und Höhe der Umlage** wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Der Mitgliedsbeitrag für Jugendliche ist niedriger festzusetzen als für aktive Mitglieder.
Für die verschiedenen Mitgliedschaften werden unterschiedliche Beiträge erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus bis spätestens zum 15. Januar bzw. 15. Juli eines Kalenderjahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
3. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist Der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
4. Die Abteilungen können daneben Sonderbeiträge erheben.

5. Einzelne Mitglieder oder bestimmte Mitgliedergruppen dürfen nicht willkürlich zu Lasten anderer bevorzugt werden.
6. Eine Rückerstattung der entrichteten Beiträge bei vorzeitigem Austritt erfolgt nicht.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse (siehe Beitragsordnung) die Höhe der Mitgliederbeiträge auf Antrag im Einzelfall herabzusetzen oder völlige Beitragsfreiheit (befristet mit möglicher Verlängerung) zu gewähren.
8. Die Ehrenmitglieder sowie die Trainer und Schiedsrichter sind beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder regelt die Ehrenordnung. Über eine dauerhafte Beitragsfreiheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind. In der Beitragsordnung wird das Mahn- und ggf. Ausschlussverfahren geregelt.
10. Die Mitgliederversammlung kann zweckgebundene Umlagen beschließen.

§ 10 Vereinsstrafen

Durch Beschluss des Gesamtvorstands (einfache Mehrheit) kann ein Mitglied aus wichtigem Grund sanktioniert oder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vereinsstrafen:

- wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb bzw. außerhalb des Vereins
- weil es die Satzung bzw. Ordnungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sonstigen Organen missachtet.
- grobem unsportlichen oder gewalttätigem Verhalten

Bei o.a. Vergehen sind Geldstrafen bis zu € 100,00 möglich. In leichten Fällen der oben genannten Vergehen kann anstelle einer Geldstrafe eine Verwarnung oder Belehrung ausgesprochen werden.

Wenn die o.a. Vergehen schwerer sind oder mehrmals vorkommen kann es auch zu einem Vereinsausschluss führen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) durch Auflösung des Vereins; (siehe § 30)

2.b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, mit eigenhändiger Unterschrift versehen, gegenüber dem Vorstand vier Wochen vor 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres.

Bei Jugendmitgliedern unter 18 Jahren ist sie durch einen der gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Mit Austritt erlöschen die Pflichten und Rechte, ausgenommen rückständiger Beitragspflichten. Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

2.c) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung und Terminsetzung den Rückstand von einem Halbjahresbeitrags innerhalb von 2 Monaten nicht ausgeglichen hat besteht kein Stimmrecht mehr. Auch ein vorhandenes Spielrecht erlischt.

Auf die Streichung aus der Mitgliederliste muss in der Mahnung hingewiesen werden.

Die Streichung kann auch dann erfolgen, wenn der Aufenthalt des Mitglieds nicht zu ermitteln ist.

2.d.) Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere auch vor, wenn ein Mitglied gegen die in § 5 dieser Satzung genannten Grundwerte des Vereins verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss wird wirksam, sobald er dem Mitglied in Schriftform mit Begründung bekannt gemacht wird.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Wird diese Frist versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden.

Dieser Einspruch wird ver-/behandelt von einem Vereinsausschuss der aus 5 Vereinsmitgliedern besteht. Diese dürfen keine Funktion im Verein haben und mindestens 40 Jahr alt sein.. Der Ausschuss wird vom Vorstand eingesetzt.

Vor Beschlussfassung sind die Beteiligten anzuhören .Seine Entscheidung hat der Vereinsausschuss schriftlich abzufassen, zu begründen und den Betroffenen mitzuteilen. Dieser Beschluss ist endgültig.

Die Mitgliedsrechte des Mitglieds ruhen während des Ausschlussverfahrens (Ab Antragstellung bis zur Entscheidung.)

2.d) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb bzw. außerhalb des Vereins
- grobem unsportlichen oder gewalttätigem Verhalten
- wegen rassistischer oder links- oder rechtsextremer Äußerungen oder Handlungen

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 10 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat Einspruch beim Vorstand des Vereins erheben.

Stimmen Ältestenrat und Vorstand bezüglich des Ausschlusses nicht überein, so ruht die Mitgliedschaft des Auszuschließenden bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit endgültig beschließt.

Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Wenn ein Mitglied unehrenhaft, oder wg. schwerem Verstoß, oder rassistischer Äußerungen ausgeschlossen wurde, kann es erst frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder aufgenommen werden. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar !

§ 12 Ehrungen

- 1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen, kann der Vorstand Ehrungen der Mitgliederversammlung vorschlagen vornehmen. Näheres regelt die Ehrenordnung.**
- 2. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens sich schuldig gemacht hat. Diese sind durch die MV zu bestätigen.**

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für besondere Vereinsveranstaltungen können Zusatzbeiträge vom Vorstand beschlossen werden.**
- 2. Die Mitglieder haben das Recht, sich im Verein nach den geltenden Bestimmungen betätigen.**

3. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und den Versammlungen der Abteilungen, in denen es gemeldet ist. Es hat aktives und passives Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, die weiteren Ordnungen des Vereins und die Anweisungen der satzungsgemäß bestellten oder für den Verein sonst handelnden Personen zu beachten. Außerdem werden die Beschlüsse des Vereinsvorstands anerkannt. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
5. Erwachsene, aktive Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt der Vorstand.
Nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch Zahlung eines Ersatzbeitrags abzugelten. Die Höhe des Betrags pro nicht geleisteter Stunde legt die Mitgliederversammlung fest.
Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder behindert sind können von der Arbeitsverpflichtung befreit werden.
6. Die Mitglieder verpflichten sich zur Deckung der Vereinskosten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. (Näheres klärt die Beitragsordnung)
7. Änderungen von Anschrift und Bankverbindung sind unverzüglich dem Verein mitzuteilen !

Zwangspause:

Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbetrags.

C. Organe des Vereins:

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) **der Präsident**
- d) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand
- e) **der Ältestenrat**

§ 15 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche MV ein, zu der alle Mitglieder (ab 16 Jahren) spätestens 14 Tage vorher schriftlich **oder** per e-mail und per Fax, **und Newsletter** einzuberufen sind.
Die Einladung geht an die zuletzt bekannte Anschrift.
Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- 2a) Die MV findet grundsätzlich in Präsenzform statt. Es kann nur in der anderen Form stattfinden, wenn 2/3 aller Mitglieder dies fordern.
3. Die MV ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden. Der Versammlungsleiter entscheidet darüber. Bei Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern, entscheidet die MV mit einfacher Stimmenmehrheit. Gäste haben kein Rede- und Antragsrecht.
4. In der MV hat jedes anwesende Mitglied (ab 16 Jahren) – **auch ein Ehrenmitglied** eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Tagesordnung (TO) muss folgende Punkte enthalten:
 1. Verlesung des Protokolls der letzten MV
 2. Geschäftsbericht des Vorstandes
 3. Bericht weiterer Funktionäre
 4. Kassenbericht
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Bericht der Abteilungsleiter
 7. Entlastung des Vorstands
 8. Neuwahlen
 9. Wahl der Kassenprüfer
 10. Satzungsänderung/Neufassung der Satzung (wenn zutreffend)
 11. Ehrungen (wenn vorhanden)
 12. Anträge
 13. Verschiedenes

§ 16 Präsident

1. Der Präsident repräsentiert den Verein bei Veranstaltungen aller Art. Weitere Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
Er hat Sitz und Stimme im Vorstand und Ältestenrat. Bei Verhinderung wird er durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Präsident wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimme gewählt.
3. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt fünf Jahre.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung (TO)

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der MV beim Vorstand Schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die TO gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die TO entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der TO, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Beschlussfassung der MV

1. Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied des Vorstandes geleitet.

Für die Beantragung der Entlastung kann ein Mitglied gewählt werden.

Die Entlastung kann auch für jedes einzelne Vorstandsmitglied gesondert beschlossen und somit dem einzelnen erteilt oder dem anderen versagt werden.

Die betroffenen Vorstandsmitglieder haben bei der Entlastung kein Stimmrecht.

Die Entlastung wird grundsätzlich nur für die bekannten Handlungen erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit einen Antrag auf Entlastung stellen.

2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Über den Verlauf der MV und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Sofern die Beschlussfassung die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits mit oder gegenüber einem Mitglied oder dessen Ausschluss aus dem Verein betrifft, ist dieses nicht stimmberechtigt

§ 18 Wahl und Stimmrecht

1. Der Vorstand und die Beisitzer werden jährlich von der Mitgliederversammlung in wechselndem Turnus auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wahlgruppe I

- a) 1. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- e) Hauptkassierer
- g) Vergnügungswart
- i) 2. Beisitzer
- k) 4. Beisitzer
- m) Pressewart

- o) Abteilungsleiter (**Bestätigug**) (durch Abteilungen/jährlich)

- m) **Ältestenrat (3 Personen/jährlich-)**

Wahlgruppe II

- b) 2. Vorsitzender
- d) Geschäftsführer
- f) Protokollführer
- h) 1. Beisitzer
- j) 3. Beisitzer
- l) 5. Beisitzer
- n) 6. Beisitzer

Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. **Der Ältestenrat kann a` Block gewählt werden.**

2. Die Wahl des 1. VS erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl des 2. VS und 3. VS muss bei Antrag (Abstimmung/**Einstimmig**) geheim stattfinden.

Bei geheimen Wahlen ist ein Wahlausschuss zu wählen.

Nach der Wahl des 1. VS übernimmt dieser (oder ein Stellvertreter bzw. ein anderes Vorstandsmitglied) die Versammlungsleitung.

3. Die Wahl der Abteilungsleiter regelt § 27 dieser Satzung und die Abteilungsordnung.

4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder **ab 16 Jahre (unter 18 Jahre mit Zustimmung der Eltern)**. Zur Wahl können nur anwesende Mitglieder gelangen, oder **abwesende** Mitglieder, deren Einverständnis schriftlich vorliegt. **Eine beliebig häufige Wiederwahl ist zulässig.**

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, oder erfolgt eine Ergänzung weil ein Posten nicht besetzt ist, so wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. Dieses Ersatzmitglied muss auf der nächsten MV bestätigt werden.

6. Ein vorzeitiger Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur schriftlich erfolgen.

7. Eine **Amtsenthaltung Abberufung nur bei grober Pflichtverletzung oder aus wichtigem Grund** ist durch 2/3-Mehrheit des Vorstandes möglich. Sie ist durch die nächste MV zu bestätigen.

§ 19 Außerordentliche MV

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen, wenn er es im Hinblick auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von **2/3 30 %** aller Mitglieder (ab **18 16** Jahren) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche MV gelten §§ 11-13 der Satzung entsprechend. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 20 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Ehrenpräsidenten - Präsidenten

a) 1. Vorsitzenden

c) 3. Vorsitzenden

e) Hauptkassierer

g) Vergnügungswart

i) 2. Beisitzer

k) 4. Beisitzer

m) Pressewart

o) den Abteilungsleitern (bei Abwesenheit deren Stellvertretern)

m) dem Ältestenrat (3 Personen)

- Ehrenvorsitzenden

b) 2. Vorsitzenden

d) Geschäftsführer

f) Protokollführer

h) 1. Beisitzer

j) 3. Beisitzer

l) 5. Beisitzer

n) 6. Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1. Vorsitzenden | 2. Vorsitzenden |
| 3. Vorsitzenden | Geschäftsführer |
| Hauptkassierer | Protokollführer |

den Abteilungsleitern (bei Abwesenheit deren Stellvertretern)

§ 21 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Der Gesamtvorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen (MV) und Aufstellung der Tagesordnungen (TO)
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen
6. Entwicklung der Abteilungen überwachen und ggf. rechtzeitig eingreifen.
7. Trägt Sorge dafür das die Vereinssatzung eingehalten wird.
8. Vorschläge an die MV für Ehrungen
9. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
10. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
11. Erlass der Geschäftsordnung (GO)

§ 22 Der Ältestenrat (ÄR)

1. Der Ältestenrat besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Vorsitzenden
 - c) drei verdienten Mitgliedern (ab 50 Jahren) , die jährlich von der MV zu wählen sind.
2. Der ÄR hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten und ist gleichzeitig Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds. Er nimmt seine Aufgaben innerhalb der Ehrenordnung wahr.
3. Beschlüsse des ÄR sind mit einfacher Mehrheit zu fällen.

Die Sitzungen des ÄR finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Präsidenten des Vereins unter vertraulicher Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Die Verhandlungen sind vertraulich ! Über die Sitzung des ÄR ist ein Protokoll zu führen.
4. Der ÄR hat das Recht, dem Vorstand besondere Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzutragen.

5. Scheidet ein Mitglied des ÄR vorzeitig aus, oder muss eine Ergänzung erfolgen weil die Position nicht besetzt ist, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

6. Der ÄR hat Sitz und Stimme im Vorstand

§ 22 Befugnisse des geschäftsführenden Vorstands

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.
Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach innen und außen.**
- 2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
Er hat in der MV über seine Tätigkeit zu berichten und ist an die Beschlüsse der sowie des Vorstands gebunden.**
- 3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, neben dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden jedes andere Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen.
Er kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen.**

§ 23 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands-/geschäftsführenden Vorstands

- 1. Der Vorstand/geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung (ein Stellvertreter **oder anderes Vorstandsmitglied**), schriftlich **oder mündlich/telefonisch, oder per e-mail und Fax oder über soziale Medien / Messenger / WhatsApp** einberufen werden.
In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Tagesordnung ergibt sich durch die Geschäftsordnung**
- 2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter der von den anwesenden gewählt wird.**
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.**
- 4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter hat.**
- 5. Die Beschlüsse des Vorstands sind im Rahmen des Sitzungsprotokolls nieder zu schreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten, ebenso die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.**

§ 24 Verträge mit Dritten

- 1. Für den Abschluss von Verträgen mit Dritten sind die Mitglieder des Vorstandes zuständig. Die Zuständigkeit kann durch Beschluss des Vorstandes auf einzelne Vorstandsmitglieder delegiert werden.**
- 2. Kaufverträge mit einem Kaufpreis von mehr als (Festlegung der Höhe erfolgt durch Vorstandsbeschluss), ansonsten insbesondere Miet-/Pachtverträge über bewegliche oder unbewegliche Sachen, Arbeitsverträge, sowie Kreditverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes. Insoweit ist die Einzelvertretungsbefugnis der vertretungsberechtigten Vorstände im Innenverhältnis eingeschränkt.**
- 2. Kaufverträge u.a. Verträge sowie Kredite/Darlehen über € 10.000,00 bedürfen zu Ihrer Gültigkeit eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes. In Notsituationen, in denen umgehend gehandelt werden muss, ist der Vorstand sofort zu informieren.**

§ 25 Kassenprüfer

- 1. Von der MV werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist jeweils um ein Jahr versetzt und dauert grundsätzlich zwei Jahre. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus oder ist eine Position nicht besetzt, so kann ein Ersatz durch den Vorstand eingesetzt werden. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.**

**In der MV haben Sie den Rechnungsprüfungsbericht abzugeben.
Sie können in ihrem Bericht die Entlastung des Vorstandes vorschlagen.
Eine Entlastung kann auch ohne einen Prüfungsbericht vorgenommen werden.**
- 2. Sie haben das Recht und die Pflicht, von dem Vorstand, insbesondere dem Hauptkassierer, Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, soweit dies erforderlich ist.**
- 3. Sie prüfen mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.**

§ 26 Vereinsabteilungen

- 1. Die Vereinstätigkeiten werden innerhalb der einzelnen Abteilungen durchgeführt.**
- 2. Neue Abteilungen können auf Antrag nur mit Genehmigung der Vorstandes gegründet werden.**
- 3. Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.**
- 4. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen für jeweils ein Jahr gewählt. Bei Bedarf können weitere Funktionsträger gewählt werden.
Die Abteilungsleiter (oder Stellvertreter) vertreten die Abteilung im Vorstand.**

5. Die Abteilungsleiter sind für die Durchführung, Beaufsichtigung und Förderung des Sports sowie anderer Aktivitäten innerhalb der Abteilung verantwortlich. Sie sind an die Weisungen der Vereinsvorsitzenden gebunden.
Für die Vereinsabteilungen sind Abteilungsordnungen zu erstellen, diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Ebenso können sie zur Aufrechterhaltung ihres Sportbetriebs Sonderregelungen treffen. Die Abteilungsordnungen und Sonderregelungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die Abteilungen haben mindestens eine Abteilungsversammlung im Jahr durchzuführen. Die Versammlung wird durch den Abteilungsleiter (oder Stellvertreter) geleitet und die Durchführung richtet sich nach der Abteilungsordnung.
Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, der Versammlung beizuwohnen.

D. Sonstiges:

§ 27 Datenschutz

1. Mit Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen persönliche Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindung) auf.
Diese werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten für Zwecke des Vereines, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Die Gestattung ist jederzeit schriftlich widerrufbar, soweit dies mit der Mitgliedschaft im Verein vereinbar ist.
3. Die Mitglieder gestatten weiter die Übermittlung ihrer persönlichen Daten an die in § 2 der Satzung genannten Verbände. Übermittelt werden bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-mail-Adresse, sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
Im Rahmen von Sportveranstaltungen des Verbandes meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse soweit für die Publikation nach außen oder für interne Bewertungen durch den Verband von Bedeutung sind.
4. Der Vorstand macht die Sportveranstaltungen und ihre Ergebnisse sowie besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, in der Vereinszeitschrift und im Internet oder durch Weitergabe an die Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten weitergegeben werden. Sofern das einzelne Mitglied nicht schriftliche widerspricht.
Eine Weitergabe für Werbezwecke ist untersagt !

5. Mitgliederlisten dürfen nur Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, gemacht werden.
6. An sonstige Mitglieder dürfen Mitgliederlisten nur zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Rechte (§ 15 der Satzung) gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, herausgegeben werden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adresse und Geburtsdatum austretenden Mitglieds sofort gelöscht, es sei denn es bestehen vereinsrechtliche oder steuerrechtliche Verpflichtungen des Vereins zu einer längeren Aufbewahrung (§§ 145-147 AO). Falls Daten weitergegeben wurden, ist der Verein verpflichtet bei der empfangenden Stelle dafür zu sorgen, dass die Daten dort gelöscht werden. Dies gilt nicht für Teilnahme- oder Ergebnislisten bei Sportverbänden.

1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

3.) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgende Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen).

Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist.

Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Der Verein übermittelt Name, Vorname, Geburtsjahr der aktiven Spieler an den Dachverband SBFV zur Ausstellung der Wettkampfulassung.

4.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5.) Eine Datenschutzordnung regelt den Umgang mit den Daten gem. DS-GVO.

§ 28 Haftung und Versicherungsschutz

1. Der Verein ist nicht für Schäden verantwortlich, die Mitglieder sich einander zufügen.
2. Im einzelnen haben die Haftungen gem. §§ 31- 31b BGB Gültigkeit, sofern durch die bestehenden Versicherungen des Vereins keine anderen Versicherungsschutzregeln zutreffen.
Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im übrigen nur im Rahmen einer Sportunfallversicherung.
3. „Der Vorstand haftet für Schäden, die aus seinen Handlungen für den Verein entstehen nur bei Schäden aus vorsätzlichem Handeln“

E. Schlussbestimmungen:

§ 29 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg i. Br., die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „ Auflösung des Vereins „ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen MV darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) **von mehr als die Hälfte 30 %** der stimmberechtigten Mitglieder (ab ~~18~~ 16 Jahren) des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der 1. VS, der 2. VS und der 3.VS gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 30 Satzungsänderungen und sonstige Vereinsordnungen

1. **a)** Eine Änderung der Satzung kann nur mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen.

b) Eine „Satzungsänderung“ muss in der MV-TO angekündigt werden unter Angabe des entsprechenden Paragraphen.

Bei einer „Satzungsneufassung“ muss bekanntgegeben werden wo die Einsichtnahme vorgenommen werden kann.

2. Der Verein kann sich zur Regelung besonderer Sachbereiche Vereinsordnungen (z.B. Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Ehren-, Jugend-, Abteilungs- u.a.) geben. Diese sind vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden zu beschließen bzw. zu genehmigen. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Zur Regelung der internen Abläufe kann der Verein Vereinsordnungen (z.B. Geschäfts-, Beitrags-, Jugend-, u.a.) erlassen.

Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen Stimmen der Anwesenden.

Die Ehrenordnung wird von der MV erlassen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

3. Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen zur angemeldeten Satzungsänderung/-neufassung haben sollte, ist der Vorstand befugt, die zur beanstandungsfreier Eintragung erforderliche Korrekturen herbeizuführen.

Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

§ 31 Inkrafttreten:

Mit dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit

Die vorstehende Satzung/-änderung wurde von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am **14. November 2025** beschlossen.

Die Satzung/-änderung tritt nach Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg/Brsg. in Kraft.